

Infoblatt - Familienpflegezeit

Beschäftigte haben gem. § 2 Abs. 1 FPfZG die Möglichkeit, wenn 6 Monate Pflegezeit nicht ausreichend sind, Familienpflegezeit für die häusliche Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Ausnahme: bei minderjährigen Angehörigen ist auch die Betreuung in außerhäuslicher Umgebung möglich) oder auch nur Familienpflegezeit zu beantragen. Familienpflegezeit und ggf. Pflegezeit und Sterbebegleitung ist max. für insgesamt 24 Monate möglich.

Familienpflegezeit kann nur einmalig für den/die nahe*n Angehörige*n beantragt werden.

Während der Familienpflegezeit muss die verringerte Arbeitszeit wöchentlich mindestens 15 Stunden beantragen (Mindestarbeitszeit).

Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber den Antrag spätestens 8 Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit vorzulegen. Beim Übergang von Pflege- in Familienpflegezeit verlängert sich die Antragsfrist auf 3 Monate. Der Arbeitgeber soll den Wünschen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit entsprechen, sofern dringenden betrieblichen Gründen nicht entgegen stehen.

Dem Arbeitgeber ist die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (§ 2 Abs. 1 PflegeZG).

Nahe*r Angehörige*r

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Schwäger*innen
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder oder Enkelkinder

Voraussetzung

Es muss eine tatsächliche Pflegebedürftigkeit vorliegen:

- Mindestens Pflegegrad 1
- Pflege in einer häuslichen Gemeinschaft (kein Pflegeheim), Ausnahme: minderjährige Angehörige

Pflegedauer

• 1 x max. 24 Monate (Unterbrechungen nicht möglich)

Kombination aus Familienpflege, Pflegezeit und ggf. Sterbebegleitung möglich

⇒ insgesamt max. 24 Monate (ohne Unterbrechung)

Vorzeitige Beendigung nur in Ausnahmen möglich

- Nahe*r Angehörige*r ist nicht mehr pflegebedürftig
- Häusliche Pflege ist unmöglich oder unzumutbar (Verschlechterung des Gesundheitszustandes und Arbeitnehmer kann die Pflege nicht weiter übernehmen oder Angehöriger kommt ins Pflegeheim
- Folge: Pflegzeitende 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung

Im Übrigen ist eine vorzeitige Beendigung nur mit Zustimmung des Arbeitsgeber möglich!



Art der Familienpflegezeit

• Pflegezeit in Teilzeit (Mindestarbeitszeit)

Antragstellung

- 8 Wochen vor Beginn der Familienpflegezeit
- Schriftlich (Vertragsänderung)
- o Zeitraum und Umfang der Pflege
- Beginn (genaues Datum)
- o genaue zeitliche Lage der Arbeitszeit

Verlängerung der Familienpflege

• Bei Beantragung eines kürzeren Zeitraumes der Familienpflege kann eine Verlängerung auf die Höchstfrist beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers und muss direkt im Anschluss genommen werden.



Checkliste - Familienpflegezeit

Nahe*r Angehörige*r, Name:
Hat der/die Angehörige einen Pflegegrad? (Voraussetzung)
☐ Bescheinigung der Pflegekasse oder
☐ Begutachtung des MDK
Art der Familienpflegezeit:
☐ Teilzeit mind. 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche
☐ Wie viele Stunden Arbeitszeit pro Woche
□ An welchen Tagen
Dauer der Familienpflegezeit:
Ab wann, Datum:
Bis wann, Datum:
Antragsstellung an Personalabteilung
Arbeitsvertragsänderung notwendig
Unbezahlte Leistung
Krankenversicherung besteht weiter, da Teilzeit
Finanzierung über ein zinsloses Darlehen möglich. Antrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Formulare unter <u>bafza.de</u>